

Informations- und Beratungsblatt - Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M5)

Allgemeine Informationen & Fördervoraussetzungen

Die Einreichung von Förderungsprojekten durch Förderwerber ist ganzjährig, laufend möglich (Antragstellung über Online-Antrag). Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen in der Sparte „Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M5)“ ist, abhängig von der Maßnahme, eine vorherige Abstimmung mit einer entsprechenden Beratungsstelle (Land Salzburg, LK Salzburg) oder der bewilligenden Stelle über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Die Beratungsstellen des Landes Salzburg sowie der LK Salzburg stehen Ihnen sowohl bei fachlichen als auch bei inhaltlichen Fragen gerne zur Verfügung.

Name Forstfachkraft:	
Ort, Datum	Unterschrift Forstfachkraft

Sämtliche Förderungsprojekte werden spätestens vor Auszahlung von Mitarbeitern des Landes Salzburg kontrolliert. Bei Nicht-Einhaltung der geltenden Förderungsbestimmungen, insbesondere der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, führt dies zum Einbehalt beziehungsweise zur Rückzahlung der gewährten Förderung.

Adaption Spezialgeräte (z.B. Harvester)

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der bewilligenden Stelle abzustimmen.

Abrechnung: Adaptionen von Spezialgeräten werden nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte). Der Belegaufstellung sind entsprechende Rechnungen über die geleistete Arbeit sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.

Entrindung Schadholz (Entrindung mit Harvesterkopf, Entrindung mit Motorsäge mit Rindenhobel, Entrindung in schwierigem Gelände)

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der beratenden Stelle abzustimmen. Entrindung wird nur bei drohender Kalamität (hohes Befallsrisiko, Material fängisch oder bereits befallen) gefördert.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Mengennachweis sind der Belegaufstellung entsprechende Abrechnungsunterlagen aus denen die genaue Menge hervorgeht beizulegen.

Hygienemaßnahmen und Forstschutzmonitoring

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Die Hygienemaßnahmen umfassen auch händischen Entrindungen.

Abrechnung: Hygienemaßnahmen und Forstschutzmonitoring werden nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte). Der Belegaufstellung sind entsprechende Rechnungen über die geleistete Arbeit sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.

Vorbeugender Forstschutz (Fangbäume, Hacken)

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der beratenden Stelle abzustimmen. Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen werden nur bei drohender Kalamität (hohes Befallsrisiko, Material fängisch oder bereits befallen) gefördert. Forsthygienisch unbedenkliches Material ist auf Grund des Nährstoffhaushaltes am Waldort zu belassen.

Fangbaumvorlagen sind nur unter Beaufsichtigung einer beratenden Stelle möglich, entsprechende Fangbaumprotokolle sind im Zuge der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen von der zuständigen Forstfachkraft auszufüllen.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Nachweis von Fangbaumvorlagen sind das Fangbaumprotokoll sowie ein Lageplan mit eingezeichneten Standorten beizulegen. Beim Hacken sind als Mengennachweis entsprechende Abrechnungsunterlagen aus denen die genaue Menge hervorgeht beizulegen.

Vorbeugender Forstschutz (Rüsselkäfer, Mulchen, Aufarbeitung Einzelschäden)

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der beratenden Stelle abzustimmen. Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen werden nur bei drohender Kalamität (hohes Befallsrisiko, Material fängisch oder bereits befallen) gefördert. Forsthygienisch unbedenkliches Material ist auf Grund des Nährstoffhaushaltes am Waldort zu belassen.

Die Aufarbeitung von Einzelschäden wird ausschließlich im Seilgelände mit Mindermengen bis max. 50fm/ha gefördert.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Bei den Maßnahmen Rüsselkäferbekämpfung und Mulchen sind als Flächennachweis entsprechende Lagepläne mit der genauen Größe der Eingriffsfläche beizulegen. Bei der Aufarbeitung von Einzelschäden sind als Mengennachweis entsprechende Lieferprofile, Übernahmeprotokolle oder sonstige Abrechnungsunterlagen aus denen ein eindeutiger Mengennachweis hervorgeht beizulegen.